



## STATUTEN

### Verein PRS PET-Recycling Schweiz

-----

- Name, Sitz**
- Art. 1.1 Unter der Bezeichnung "Verein PRS PET-Recycling Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil seiner Geschäftsführung.
- 1.3 Der Verein ist politisch neutral.
- Zweck**
- Art. 2.1 Der Verein hat den Zweck, in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses am Schutz der Umwelt und der Eigenverantwortlichkeit der Privatwirtschaft ein flächendeckendes Recycling-System für gebrauchte PET-Getränkeflaschen zu betreiben, den wirtschaftlichen Material-Kreislauf zu fördern und die staatlich verordneten vorgezogenen Recyclingbeiträge auf Getränkeverpackungen zu organisieren.
- 2.2 Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) Erhebung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages auf den von den Vereinsmitgliedern verwendeten PET-Getränkeflaschen;
  - b) Verwaltung und zweckgemässe Verwendung der Recyclingbeiträge zur Finanzierung der separaten Entsorgung von gebrauchten PET-Getränkeflaschen;
  - c) Bereitstellen der notwendigen Sammeleinrichtungen bzw. Ausrichtung von Finanzierungshilfen für Sammelstellen sowie Ausrichtung von Sammel-, Sortier- und Aufbereitungsentschädigungen;
  - d) Durchführung der gesamtschweizerischen, flächendeckenden Entsorgung mit geeigneten Partnern. Das vom Verein eingesammelte PET-Sammelmaterial wird ausschliesslich den von ihm beauftragten Partner übergeben.



- e) Einführung und Verwendung eines PET-Recycling-Signets zur Kennzeichnung der wieder verwertbaren PET-Getränkeflaschen;
  - f) Information der Öffentlichkeit;
  - g) Aufforderung aller Abfüller, Händler, Hersteller und Importeure zur Unterstützung des PET-Recycling.
  - h) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Vorhaben zur Schliessung des Material-Kreislaufes.
  - i) Errichten einer geeigneten Organisation für: Erhebung, Verwaltung und Verwendung des vorgezogenen Recyclingbeitrages (VRB) auf Getränkeverpackungen gemäss den Auflagen der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV). Zu diesem Zweck kann sich der Verein auch an anderen juristischen Personen beteiligen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Reinerträgen ausgerichtet. Ein allfälliger Reinertrag fällt in seinem ganzen Umfang zur zweckgemässen Verwendung in das Vereinsvermögen.
- 2.4 Der Verein setzt sich zum Ziel, die Vorgaben gemäss Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu erreichen und die gesammelten Mengen dem stofflichen Recycling zuzuführen.
- 2.5 Der Verein kann zudem Funktionen im Recycling, der Administration, Sammlung oder Sortierung anderer Produkte ausführen.

## Mitgliedschaft

- a) Voraussetzungen      Art. 3.1      Dem Verein können als Mitglied (mit Stimmrecht) angehören: Abfüller, Händler, Hersteller und Importeure.
- Als **Gönner** ohne Stimmrecht können dem Verein angehören: PET-Flaschenhersteller, Recycler, andere Unternehmen der Recycling- und Entsorgungsbranche, Händler, Hersteller, Abfüller und Importeure, welche keine Mitgliedschaft anstreben, sowie Dritte, die das Recycling von PET-Getränkeflaschen unterstützen.



- b) Beginn
- 3.2 Wer dem Verein beitreten will, hat an den Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch zu richten.
- 3.3 Der Vorstand beschliesst aufgrund des Beitrittsgesuches. Vom Vorstand nicht aufgenommenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- c) Ende
- Art. 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere
- durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - bei juristischen Personen im Falle ihrer Liquidation.
- 4.2 Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.
- 4.3 Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt;
  - b) wenn es den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch seine Aktivitäten das Ansehen des Vereins sonstwie schädigt;
  - c) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 20 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
- Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.
- 4.4 Jedes Mitglied hat die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäss Gesetz und Statuten zu erfüllen.
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.5 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 4.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet den Zweck des Vereins aktiv zu fördern, d.h. u.a. den vorgezogenen



Recyclingbeitrag zu leisten und sich aktiv an der Sammlung zu beteiligen. Juristische Personen sind zudem verpflichtet Sammelstellen zu betreiben, d.h. solche Einwegverpackungen in allen Verkaufsstellen während der gesamten Öffnungszeiten zurückzunehmen und in den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass sie solche Einwegverpackungen zurücknehmen.

- 4.7 Jedes Mitglied unterstützt die PET-Sammlungen im Rahmen seiner logistischen Möglichkeiten. Darunter fällt insbesondere die Rückführung des gesammelten PET von den Verkaufsstellen in die Verteilzentralen.

## Mittel

### a) Herkunft

Art. 5.1 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins bestehen aus:

- a) den jährlichen Gönnerbeiträgen der Gönner
- b) den vorgezogenen Recyclingbeiträgen, welche in einer Beitragsordnung festgelegt werden;
- c) dem Vermögensertrag;
- d) Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen, sowie von natürlichen Personen;
- e) allfälligen Einnahmen aus Veranstaltungen;
- f) allfälligen Sachleistungen;
- g) Recyclingerlöse.

b) Gönnerbeitrag 5.2 Der **jährliche Gönnerbeitrag** beträgt Fr. 500.- für Gönner

c) Recyclingbeitrag 5.3.1 Gemäss Beitragsordnung leisten die Mitglieder dem Entsorgungsfonds und Markenzeichen Verein einen **vorgezogenen Recyclingbeitrag (vRB)** auf die von ihnen in Verkehr gebrachten PET-Getränkeflaschen.

Die Fälligkeit der vorgezogenen Recyclingbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

5.3.2 Überschüssige Recyclingbeiträge werden einem Entsorgungsfonds zugewiesen. Damit soll im Falle einer Auflösung des Vereins für die Dauer von max. drei Monaten die Entsorgung der sich noch im Kreislauf



befindenden PET-Getränkeflaschen, für welche der vRB bezahlt wurde, sichergestellt werden.

5.3.3 Die Entrichtung der Recyclingbeiträge sowie die recycling-gerechte Ausstattung der PET-Getränkeflaschen berechtigen Mitglieder welche Mitglied beim Verein PRS sind, zur Verwendung der eingetragenen **Markenzeichen**.

5.3.4 Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein alle Unterlagen vorzulegen, welche die Ordnungsmässigkeit der Entrichtung der vorgezogenen Recyclingbeiträge belegen. Bei ungenügendem Nachweis hat eine Treuhandstelle das für die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Einsichtsrecht.

d) **Zuständigkeit**      5.4      Über die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie die Beitragsordnung gemäss Artikel 5.1 lit. b resp. 5.3.1 entscheidet die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Mitglieder herabgesetzte Mitgliederbeiträge beschliessen.

e) **Haftung**            5.5      Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

f) **Austritt und Ausschluss**      5.6      Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von einbezahlten Beträgen.

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder bleiben gegenüber dem Verein für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

**Organe**            Art. 6      Der Verein hat folgende Organe:  
a) die Generalversammlung;  
b) den Vorstand;  
c) die Geschäftsführung;  
d) die Revisionsstelle.



**General-  
versammlung**

**a) Zuständigkeit**

Art. 7.1 Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung des Budgets und der finanziellen Beiträge der Mitglieder;
- f) Erlass von Richtlinien und Normen im Rahmen der im Vereinszweck umschriebenen Zielsetzung, namentlich einer Beitragsordnung i.S. von Artikel 5.1 lit. c resp. 5.4.1 der Statuten;
- g) Behandlung von Rekursen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins;
- i) Behandlung weiterer gemäss Gesetz und Statuten der Generalversammlung zustehender oder ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte.

**b) Einberufung**

7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage im Voraus.



- c) Stimmrecht 7.3 Dem Verein angehörende juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- Gönner haben kein Stimmrecht.
- d) Beschlussfassung 7.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- Beschlüsse im Zusammenhang mit der Änderung der Statuten, mit der Auflösung sowie mit dem Erlass und der Aufhebung von Richtlinien und Normen (insbesondere Beitragsordnung) bedürfen des Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; für alle andern Beschlüsse genügt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Präsident stimmt nicht mit, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
- e) Durchführung 7.5 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der nicht Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitgliedes zu sein braucht.
- Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vorgenommenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

## Vorstand

- a) Zuständigkeit Art. 8.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.



Er vertritt den Verein nach aussen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Organisation des Sekretariatswesens;
- d) die Einsetzung von Kommissionen mit beratender Funktion;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Entscheide über die Finanzierung von PET-Entsorgungsinvestitionen;
- g) die Regelung der Beziehungen zum Entsorgungsunternehmen;
- h) die Wahl des Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse;
- i) der Erlass eines Geschäftsreglementes.

- b) Konstituierung      8.2      Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die sich paritätisch zusammensetzen aus Händlern und Herstellern (Abfüller und Importeure), wobei der Präsident kein Mitglied des Vereins oder Vertreter eines Vereinsmitgliedes sein muss.

Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken Beisitzer ernennen.

Der Präsident, wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- c) Vertretung      8.3      Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins befugt; sie führen Kollektivunterschrift zu





Zweien mit der Massgabe, dass ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.

d) Beschlussfassung 8.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder ein Vorstandsmitglied das Begehren auf Einberufung stellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich, per Telefon oder auf andere Weise, welche eine Kommunikation in Echtzeit erlaubt, anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse bedürfen des Mehr aller Mitglieder des Vorstandes.

**Geschäfts-** Art. 9 Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer, der nicht  
**führung** Mitglied des Vorstandes ist und nicht Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds zu sein braucht.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung im gesetzlich zulässigen Rahmen an den Geschäftsführer zu übertragen und regelt die Einzelheiten dazu in einem Geschäftsreglement.

Der Geschäftsführer des Vereins besorgt im Übrigen die laufenden Geschäfte, führt die ihm von der Generalversammlung und vom Vorstand erteilten Aufträge aus und ist für die Führung des Protokolls der Vorstandssitzungen verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins befugt; er führt Kollektivunterschrift zu Zweien und zeichnet zusammen mit dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

**Revisionsstelle** Art. 10 Als Revisionsstelle wird eine externe Treuhandgesellschaft gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und



die Bilanz und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich einen Bericht im Antrag.

**Bekannt-  
machungen**

Art. 11 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief. Bekanntmachungen des Vereins werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

**Statuten-  
änderung  
Auflösung,  
Inkrafttreten**

Art. 12 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie über die, Auflösung des Vereins bedürfen des Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch und übergibt einen allfälligen Liquidationsüberschuss bestehenden Non-profit-Organisationen, die sich mit Fragen der Umwelt befassen, zur freien Verwendung.

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, 15. Mai 2019

Der Präsident:



Robert Bühler

Der Protokollführer:



Jean-Claude Würmli